

T&I MANDANTENINFORMATION 210

(März 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie insbesondere über Neuigkeiten aus der Gesetzgebung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Frühling!

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I AKTUELL

1. Gesetzgebungsreport
2. Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau reaktiviert
3. Häusliches Arbeitszimmer und Home-office-Pauschale: Umfassende Neuregelungen ab 2023 zu beachten
4. Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz: Entlastungen grundsätzlich steuerpflichtig
5. Besteuerung von Kryptowährungen: Bundesfinanzhof veröffentlicht erstes Urteil
6. Wichtige Steuertermine

CORONA-HILFEN

Empfänger von Leistungen der **Überbrückungshilfen** sowie der **November-** oder **Dezemberhilfe** sind verpflichtet, eine Schlussabrechnung zu erstellen, in der die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten den Schätzungen bei Antragstellung gegenübergestellt werden. Die Fristen für die verpflichtend über einen sog. prüfenden Dritten einzureichenden Schlussabrechnungen enden einheitlich regelmäßig am **30. Juni 2023**. Erfolgt keine Schluss- resp. Endabrechnung, müssen die Förderleistungen in voller Höhe **zurückgezahlt** werden.

Zu Einzelheiten verweisen wir auf Ausgabe 208 unserer Mandanteninformationen.

1. Gesetzgebungsreport

Kurz vor Weihnachten wurde das „**Jahressteuergesetz 2022**“ verkündet, womit u. a. nachfolgende Neuregelungen (teilweise rückwirkend) in Kraft getreten sind:

- Die lineare **Abschreibung** für nach dem 31. Dezember 2022 neu erstellte **Wohngebäude** steigt von 2 % auf 3 % p. a. Die sich aus dem höheren Abschreibungssatz rechnerisch ergebende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes. Erhalten bleibt (gegenüber der Entwurfsfassung des Gesetzes) die Ausnahmeregelung, nach der eine Gebäudeabschreibung (abweichend von dem typisierten Abschreibungssatz) über eine kürzere Nutzungsdauer vorgenommen werden kann.
- Die Regelungen zu **Sonderabschreibungen** für den **Mietwohnungsneubau** werden reaktiviert; hierzu verweisen wir auf einen gesonderten Artikel in dieser Mandanteninformation.
- Die eigentlich bis Ende 2022 befristeten Regelungen zur Gewährung der sog. **Homeoffice-Pauschale** gelten ab 2023 dauerhaft, jedoch in modifizierter Form. Auch die Regelungen für das **häusliche Arbeitszimmer** wurden ab dem Veranlagungszeitraum erheblich verändert. Den genannten Stichworten haben wir daher einen eigenen Artikel in dieser Mandanteninformation gewidmet.
- **Altersvorsorgeaufwendungen** können bereits ab diesem Jahr (statt wie geplant 2025) vollständig als Sonderausgaben abgezogen werden, dies gilt bereits seit dem 1. Januar 2023 auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Diese Änderung erfolgte im Hinblick auf die ergangenen Urteile hinsichtlich einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung der Renten aus der Basisversorgung.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** steigt für den Veranlagungszeitraum 2023 von derzeit 1.200 € auf 1.230 € p. a.
- Auch der **Sparerpauschbetrag** für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist von derzeit 801 € (1.602 € bei Zusammenveranlagung) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2023 auf 1.000 € (2.000 € bei Zusammenveranlagung) angehoben worden.
- Der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, der sog. „**Ausbildungsfreibetrag**“, steigt ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von jährlich derzeit 924 € auf 1.200 €.
- Einnahmen aus kleineren (auch bereits bestehenden) **Photovoltaikanlagen** mit einer Bruttolenleistung bis 30 kW bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. bis 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden sind **rückwirkend** ab dem 1. Januar 2022 von der Einkommensteuer befreit – eine entsprechende Anlage „G“ ist somit bereits im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 nicht mehr abzugeben. Ebenfalls entfällt die Umsatzbesteuerung für Umsätze aus bestimmten Photovoltaikanlagen – allerdings erst mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2023.
- Für nach dem 31. Dezember 2021 endende Wirtschaftsjahre können bilanzierende Unternehmen vereinfachend auf den Ansatz sog. **Aktiver und passiver Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)** verzichten, sofern die jeweilige Einnahme oder Ausgabe den Maximalbetrag der sog. Geringwertigen Wirtschaftsgüter (von derzeit 800 €) nicht übersteigt. Das Wahlrecht hinsichtlich einer Bilanzierung resp. Verzichts eines entsprechenden Ansatzes ist vom Unternehmen einheitlich auszuüben.
- Bei Vorliegen einer sog. **kurzfristigen Beschäftigung** können Arbeitgeber die Lohnsteuer wahlweise nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen oder pauschal berechnen; die für eine mögliche pauschale Vergütung bestehende Lohnobergrenze wurde von bisher 120 € auf 150 € je Arbeitstag angehoben.
- Die den Renten- und Versorgungsbeziehenden im vergangenen Jahr gewährte **Energiepreispauschale (EPP)** von 300 € wurde vollständig steuerpflichtig gestellt. Ein entsprechender Bezug ist folglich in der Einkommensteuererklärung 2022 als Einnahme (entweder im Bereich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder der sonstigen Einkünfte) zu erklären.
- Die im **Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)** benannten Entlastungen unterliegen der Besteuerung, vgl. hierzu den gesonderten Artikel in dieser Mandanteninformation.

2. Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau reaktiviert

Die mit Bauanträgen bis zum 31. Dezember 2021 ausgelaufenen Regelungen der Gewährung einer Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau wurden mit dem Jahressteuergesetz 2022 reaktiviert und gelten nunmehr auch für nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellte Bauanträge.

Mit der Sonderabschreibung für neu errichtete Mietwohnungen können innerhalb der ersten vier Jahre neben der regulären linearen Abschreibung bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (max. 5 % pro Jahr) geltend gemacht werden.

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung wurden neue Energieeffizienzvorgaben eingeführt: Zukünftig ist es erforderlich, dass das Gebäude, in dem die neue Wohnung hergestellt wird, die Kriterien für ein sog. "Effizienzhaus 40" mit Nachhaltigkeitsklasse erfüllt: diese muss durch ein Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ nachgewiesen werden, welches von akkreditierten Zertifizierungsstellen vergeben wird.

Hinweis: In die Bemessungsgrundlage der Abschreibung einer o. g. neuen Mietwohnung dürfen von den Anschaffungs- resp. Herstellungskosten maximal 2.500 € je qm Wohnfläche einfließen. Die Förderung der Sonderabschreibung **entfällt** vollständig, sofern die sog. Baukostenobergrenze der Anschaffungs- resp. Herstellungskosten von 4.800 € je qm Wohnfläche überschritten wird.

3. Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale: Umfassende Neuregelungen ab 2023 zu beachten

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sind mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 weitreichende Neuregelungen im Bereich des häuslichen Arbeitens in Kraft getreten:

Die sog. **Homeoffice-Pauschale**, bei der auch ohne Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ein Pauschalbetrag je Tag als Werbungskosten in Abzug gebracht werden kann, wird ab dem 1. Januar 2023 von derzeit 5 €/Tag auf 6 €/Tag angehoben; ebenfalls ab dem Jahr 2023 steigt der maximale Abzugsbetrag von derzeit 600 € p. a. (120 Homeoffice-Tage) auf 1.260 € p. a. (210 Homeoffice-Tage).

- In der Homeoffice-Pauschale sind Aufwendungen für Arbeitsmittel, z. B. ein Schreibtischstuhl oder ein Aktenregal, **nicht** berücksichtigt und können daher zusätzlich zu dieser steuerlich geltend gemacht werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wird die Homeoffice-Pauschale auch gewährt, wenn die Tätigkeit an dem jeweiligen Tag nur **überwiegend** im Homeoffice ausgeübt wird (vorher: ausschließlich) und an diesem Tag keine erste Tätigkeitsstätte (außerhalb der häuslichen Wohnung) aufgesucht wird. Die vorgenannte Einschränkung gilt jedoch nicht, sofern für die berufliche Tätigkeit (wie regelmäßig bei Lehrern) kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Liegen die Voraussetzungen einer sog. doppelten Haushaltsführung vor, kann die Homeoffice-Pauschale (ab 2023) nicht mehr zusätzlich zu den Unterkunftskosten geltend gemacht werden.

- Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wird ein **häusliches Arbeitszimmer** steuerlich nur noch berücksichtigt, sofern es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen beruflichen Tätigkeit darstellt. Arbeitet bspw. ein Arbeitnehmer regelmäßig drei Tage der Woche im Homeoffice und zwei Tage im Unternehmen, liegt der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit im Homeoffice – unabhängig von dem evtl. Vorliegen eines Arbeitsplatzes im Unternehmen.

Sind die genannten Voraussetzungen gegeben, können die tatsächlich angefallenen Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann eine Jahrespauschale von 1.260 € angesetzt werden. Liegen die Voraussetzungen nicht ganzjährig vor, wird die genannte Pauschale anteilig (monatsweise) gekürzt. In den Kürzungsmonaten kann ggf. tageweise die Homeoffice-Pauschale angesetzt werden.

Hinweis: Bislang konnten in Fällen, in denen das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildete, aber für die dort auszuübende Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, die tatsächlichen Kosten bis max. 1.250 € p. a. als Werbungskosten abgezogen werden. Diese z. B. für Lehrer üblicherweise zutreffende Möglichkeit ist ab dem Jahr 2023 entfallen; hier bleibt – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – nur noch der tageweise Ansatz der Homeoffice-Pauschale.

4. Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz: Entlastungen grundsätzlich steuerpflichtig

Nach einer in das Jahressteuergesetz 2022 aufgenommenen Regelung unterliegen die Entlastungen aus der Übernahme der **Abschlagszahlungen von Gas und Strom für Dezember 2022** durch den Bund bei natürlichen Personen grundsätzlich der Ertragsbesteuerung.

Entlastungen, die natürliche Personen in ihrem Privatbereich (also nicht z. B. im Rahmen der selbständigen Einkünfte oder der Vermietung und Verpachtung) erhalten, werden gesetzlich den sonstigen Einkünften zugeordnet und nur dann nach besonderen Regelungen versteuert, die den sozialen Ausgleich sicherstellen sollen.

Im Rahmen der (ermäßigt zu steuernden) sonstigen Einkünfte sind die Entlastungen durch die Übernahme der Abschläge erst bei Überschreiten eines zu versteuernden Einkommens von 66.915 € (bei Einzelveranlagung) resp. 133.830 € (bei Zusammenveranlagung) zu berücksichtigen; durch eine sog. Milderungszone bis zu 104.009 € (bei Einzelveranlagung) resp. 208.018 € (bei Zusammenveranlagung) sollen Belastungssprünge im Einstiegsbereich der Besteuerung vermieden werden. Dabei müssen für die Prüfung hinsichtlich eines Überschreitens der Grenzen die Entlastungen bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens zunächst unberücksichtigt bleiben; in einem zweiten Schritt wird der (nach dem Ergebnis der Prüfung) steuerpflichtige (Teil-)Betrag der Entlastung dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet.

Hinweis: Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt erst in dem Veranlagungsjahr, in dem die Entlastung durch den Energieversorger oder den Vermieter abgerechnet wird, i. d. R. also in 2023.

5. Besteuerung von Kryptowährungen: Bundesfinanzhof veröffentlicht erstes Urteil

Die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen war in Rechtsprechung und Literatur bislang umstritten. Mit Spannung wurde daher das erste Urteil des Bundesfinanzhofes erwartet, welches Ende Februar dieses Jahres veröffentlicht wurde.

Hierin vertritt der Bundesfinanzhof (wie das vorinstanzliche Finanzgericht Köln) die Auffassung, dass auch virtuelle Währungen in der Gestalt von sog. „**Currency Token**“ zu den Wirtschaftsgütern zählen, die Gegenstand eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfts sein können. Diese werden angeschafft, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben werden und veräußert, wenn sie in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Currency Token umgetauscht werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger im Jahr 2017 aus dem Tausch von Kryptowährungen (vorliegend „Bitcoin“, „Monero“ und „Ethereum“) in seinem Privatvermögen entstandene Gewinne von 3,4 Mio. € lediglich „vorsichtshalber“ in seiner Steuererklärung angegeben, obwohl er davon ausging, dass es sich bei den Kryptowährungen nicht um (der Besteuerung unterliegende) Wirtschaftsgüter handelte.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof ist in seiner Argumentation im Wesentlichen der Auffassung der Finanzverwaltung gefolgt, die sich selbst auch erst im letzten Jahr erstmals in einem Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen geäußert hatte. Mit dem vorliegenden höchstgerichtlichen Urteil dürften die bislang bestehenden Zweifelsfragen nunmehr geklärt sein.

6. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	April 2023	Mai 2023	Juni 2023
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	12./15. ¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer			
- Monatszahler	11./14. ¹	10./15. ¹	12./15. ¹
- Quartalszahler	11./14. ¹	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./19. ¹	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 14. März 2023)

www.turnbullirrgang.de